

Paper-ID: VGI_191055



Die Anlage eines Wasserkraft-Katasters In Österreich

Hans Beran ¹

¹ *k. k. Obergeometer, Mödling*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **8** (12), S. 405–409

1910

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Beran_VGI_191055,  
Title = {Die Anlage eines Wasserkraft-Katasters In {"0}sterreich},  
Author = {Beran, Hans},  
Journal = {"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen},  
Pages = {405--409},  
Number = {12},  
Year = {1910},  
Volume = {8}  
}
```



in einer Ecke des Gehäuses angebracht ist, so wird es möglich, den ganzen oberen Querschnitt freizuhalten, was bei Signalisierung des Polygonpunktes und bei Reinigung von großem Vorteile ist.

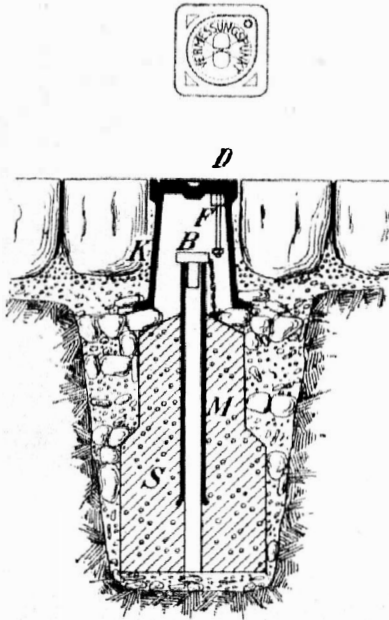


Fig. 3.

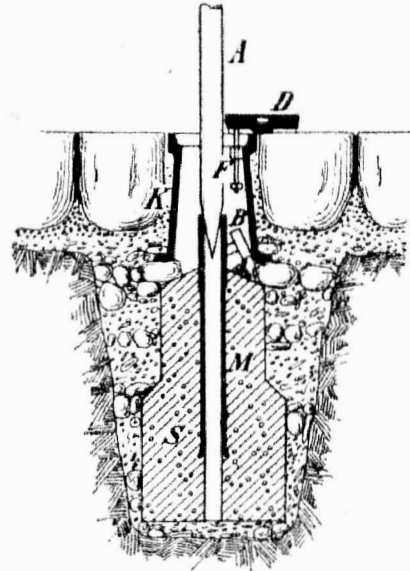


Fig. 4.

Um die stabilisierten Vermessungspunkte vor Beschädigung und eventuell gänzlicher Zerstörung zu schützen, werden auf den Metalleinsätzen Verschlussstücke mit einem Warnungstext angebracht, welche Unkundige aufmerksam machen, ein gedankenloses Herausnehmen der Polygonsteine verhindern, und die Versicherung des Punktes durch das Vermessungsamt zur Folge haben, wodurch spätere eventuell umfangreiche Nachmessungen vermieden werden.

Die Preise ab Ulm stellen sich wie folgt:

Polygonstein mit Metallrohr (Fig. 3)	Mk. 2.60	
Polygonstein mit verstärktem oberem Metallrohr (Fig. 4)			Mk. 2.80
Schutzgehäuse	» 2.70	» 2.70
Verschlussstück mit Warnungstext (Fig. 3)	» —.50	» —.50
		Mk. 5.80	Mk. 6.—

Bei Lieferung einer größeren Anzahl von Polygonsteinen werden die Preise entsprechend reduziert.

Die Anlage eines Wasserkraft-Katasters in Österreich.

Das Ackerbauministerium hat betreffend die Wahrnehmung öffentlicher Interessen bei Vergebung des Rechtes zur Ausnützung von Wasserkraften vor kurzem einen Erlaß samt **Instruktion** betreffend die Wahrnehmung öffentlicher Interessen bei Vergebung des Rechtes zur Ausnützung von Wasserkraften

an öffentlichen Gewässern und die Anlage und Führung eines Wasserkraftkatasters an sämtliche politische Landesstellen gerichtet:

Ungeachtet der im vollen Gange befindlichen Vorarbeiten für die Reform der Wasserrechtsgesetze erscheint es nach Ansicht der beteiligten Zentralstellen angezeigt, auch noch im gegenwärtigen Zeitpunkte den politischen Behörden in bezug auf die Handhabung der geltenden Wasserrechtsgesetze gewisse Direktiven zu erteilen.

In der angeschlossenen Instruktion werden demgemäß Grundsätze aufgestellt, welche für die politischen Behörden bei der Vergebung des Rechtes zur Ausnützung von Wasserkraften an öffentlichen Gewässern behufs Wahrnehmung der öffentlichen Interessen in Hinkunft maßgebend zu sein haben.

Die Geltung der in der Instruktion erteilten Weisungen beschränkt sich demnach auf Wasserkraftanlagen an solchen Gewässern, welche im Sinne der Bestimmungen des Wasserrechtes als öffentliches Gut zu betrachten sind. Dagegen können die in der Instruktion aufgestellten Gesichtspunkte auf Privatgewässer nicht schlechthin Anwendung finden. Die Erteilung der Bewilligung zur Ausnützung von Wasserkraften an öffentlichen Gewässern erfolgt unter ganz anderen Gesichtspunkten als jene zur Benützung von Privatgewässern. Denn im ersten Falle entsteht das Wasserbenützungsrecht aus der staatlichen Konsenserteilung; hinsichtlich der Wasserwerke in Privatgewässern aber handelt es sich lediglich um die seitens der Verwaltungsbehörde vorzunehmende Entscheidung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen das an sich dem Eigentümer des Gewässers zustehende und seiner Disposition unterliegende Benützungsrecht ohne Schädigung öffentlicher Interessen und vorhandener Rechte Dritter ausgeübt werden könne.

Hieraus ergibt sich, daß der Staat im ersten Falle nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch die Bestimmung über die zulässige Dauer der Benützung treffen kann, während im zweiten Falle die Festsetzung der Benützungsdauer von dem Willen desjenigen abhängt, dem das Privatgewässer zugehört. Die Zulässigkeit der Benützung eines Privatgewässers durch eine von dem Eigentümer verschiedene Person setzt somit ein mit dem Eigentümer geschlossenes Übereinkommen voraus, es sei denn, daß der Konsenswerber das Recht zur Benützung der betreffenden Wasserkraft im Wege der Enteignung gemäß den Bestimmungen des zweiten Abschnittes der Wasserrechtsgesetze erworben hat.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Enteignung eines Privatgewässers bezwecken nur die Ermöglichung einer tatsächlichen Ausnützung des Wassers und lassen auch die bloß zeitliche Enteignung als zulässig erscheinen.

Da sich in der letzten Zeit ein immer stärker fortschreitendes Bestreben nach Ausnützung der vorhandenen Wasserkräfte geltend macht, haben die politischen als Wasserrechtsbehörden im Interesse der wasserwirtschaftlichen Entwicklung die Aufgabe, dieses Bestreben zu unterstützen und die wirtschaftliche Ausnützung der Wasserkräfte zu fördern. Hiebei darf jedoch nicht übersehen

werden, daß es sich, insoweit öffentliche Gewässer in Betracht kommen, um die Überlassung eines der Gesamtheit zugehörigen Gutes zur wirtschaftlichen Ausnützung an einzelne handelt und daß daher in einer den öffentlichen Interessen entsprechenden Weise auf die Ausnützung der Wasserkräfte für öffentliche, insbesondere für Eisenbahnzwecke Rücksicht genommen werden muß.

Den Interessen der Allgemeinheit entspricht es weiter nicht, wenn die Vergebung der Berechtigung zur Ausnützung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers zeitlich unbeschränkt erfolgt und somit dieser Teil des öffentlichen Gutes der Gesamtheit für immerwährende Zeiten verloren geht.

Diesem Gesichtspunkt hat auch schon der Normalerlaß vom 18. März 1899, Z. 12.185 ex 1898, hinsichtlich der Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie Rechnung getragen.

Insoweit es sich um Anlagen an schiff- und flößbaren Gewässern handelt, wird im Bedarfsfalle auch der als nautisch-technisches Fachorgan der Schifffahrtsbehörden fungierende Binnenschifffahrts-Inspektor einzuvernehmen und in jedem einzelnen Falle festzustellen sein, ob und unter welchen Modalitäten die neue Anlage mit der Schiff- und Floßfahrt vereinbar ist.

Auch ist bei Verleihung derartiger Bewilligungen auf die Hintanhaltung einer unwirtschaftlichen Zersplitterung der Wasserkräfte hinzuwirken.

Bei Wasserkraftanlagen, die ausschließlich oder doch vornehmlich den Zwecken des Bergbaues dienen sollen, ist das Vorhandensein dieser Zweckbestimmung sorgfältig zu prüfen. Wenn die übrigen Voraussetzungen zur Verleihung der angestrebten Bewilligung zutreffen, ist die prinzipiell festzuhaltende zeitliche Beschränkung nicht mit einer bestimmten Anzahl von Jahren auszudrücken, sondern sind derartige Konzessionen auf die Dauer des betreffenden Bergbaues, bezw. der in Betracht kommenden Betriebsabteilung zu erteilen.

Im Interesse einer tunlichst rationellen Wasserwirtschaft erscheint es gelegen, daß die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen nach möglichst einheitlichen Gesichtspunkten erfolge und daß eine Übersicht der Ausnützung von Wasserkräften geschaffen werde.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist es erforderlich, daß

1. die Zentralstellen von allen bei den Unterinstanzen überreichten Projekten sofort in Kenntnis gesetzt werden;

2. eine genaue Übersicht über die vorhandenen Wasserkräfte erlangt werde.

Ad 1. Die als Wasserrechtsbehörden erster Instanz einschreitenden politischen Behörden werden demnach von der Überreichung von Projekten für die Ausnützung von Wasserkräften an öffentlichen Gewässern, Gesuchen um Gestattung der Abänderung bestehender Anlagen oder um Verlängerung der Konzessionsfrist, der Fristen für die Inangriffnahme und Vollendung des Baues, und zwar ohne Rücksicht auf die Menge der im einzelnen Falle in Betracht kommenden Kraftausnützung, unverzüglich das hydrographische Zentralbureau im Ministerium für öffentliche Arbeiten unmittelbar zu verständigen haben, wobei seitens des technischen Amtssachverständigen die zur Beurteilung des Projekts erforderlichen Daten anzugeben sein werden.

Ad 2. Zum Zwecke genauerer Übersicht über die vorhandenen Wasserkräfte wird vom hydrographischen Zentralbureau im Ministerium für öffentliche Arbeiten ein Wasserkraftkataster geführt.

Zum Zwecke der Evidenzführung des Wasserkraftkatasters wird in der Instruktion vorgeschrieben, daß von den zuständigen politischen Behörden sowohl anlässlich der Konzessionserteilung und Verlängerung als auch insbesondere anlässlich der wasserrechtlichen Kollaudierung einer Wasserkraftanlage eine Anzeige direkt an das hydrographische Zentralbureau übermittelt werde.

Hinsichtlich der Aktivierung der hydrographischen Meßabteilungen wird den betreffenden Landesstellen auch in Zukunft von Fall zu Fall eine Verständigung zukommen.

Bestimmungen über die Anlage und Führung eines Wasserkraftkatasters.

1. Die Beobachtungen, Erhebungen und Studien über die Nutzbarmachung der Gewässer im allgemeinen und über die Verwendung der Wasserkräfte im besonderen bilden im Sinne des Organisationsstatuts für den hydrographischen Dienst eine Aufgabe dieses Dienstes.

2. Die Ergebnisse dieser Erhebungen und Studien sind seitens des hydrographischen Zentralbureaus im k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten zur Anlage eines Wasserkraftkatasters in fachgemäßer Weise zu verwerten und der Öffentlichkeit durch Publizierung zugänglich zu machen.

3. Der Wasserkraftkataster hat über die in den Wasserläufen vorhandenen Wasserkräfte Aufschluß zu erteilen und auf Rechtsverhältnisse nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als es zur Kenntnis der ausgenützten und der noch verfügbaren Wasserkräfte notwendig ist.

Auch sollen durch die Führung des Wasserkraftkatasters die nötigen Anhaltspunkte geliefert werden, damit bei Neuverleihung von Konzessionen eine rationelle Verwertung der noch nicht ausgenützten Wasserkräfte Platz greife und namentlich eine Zersplitterung größerer Gefälle vermieden werde.

4. Die Führung des Wasserkraftkatasters hat sich auf die für die Wasserkraftleistung fundamentalen Elemente des Gefälles und der sekundlichen Durchflußmenge zu erstrecken. Dem Wesen der bezüglichen Daten entsprechend, sind dieselben graphisch und tabellarisch zu verzeichnen.

5. Als grundlegende Gefälismaße für die Eintragungen in den Kataster haben die Ergebnisse der zur Festlegung der generellen Längenprofile der Flüsse durchzuführenden Nivellements zu dienen.

Die sekundlichen Wassermengen sind auf Grund von hydrometrischen Erhebungen auf die folgenden Wasserstände zu beziehen:

- a) auf das zehnmonatliche Betriebswasser;
- b) auf das voraussichtlich jährlich wiederkehrende Niederwasser;
- c) auf das wahrscheinliche absolute Minimum des Wasserstandes.

6. Die nach Punkt 5 erforderlichen Daten sind seitens des hydrographischen Zentralbureaus durch geodätische und hydrometrische Arbeiten zu beschaffen

Diese Arbeiten sollen in systematischer Weise nach Flußgebieten geordnet vorgenommen werden.

7. Die Reihenfolge der Aufnahmen wird von den beteiligten Zentralstellen bestimmt.

Außerdem kann das hydrographische Zentralbureau im Interesse von privaten Industrie-Unternehmungen spezielle hydrologische Untersuchungen gegen Ersatz der Kosten durchführen.

Überdies sind die politischen Behörden im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens berechtigt, um die Mitwirkung des hydrographischen Zentralbureaus unmittelbar bei diesem in dem Falle einzuschreiten, wenn es sich um die Klärstellung hydrologischer Grundlagen von besonders in die Wagschale fallenden Projekten (Punkt 3, Absatz 2) handelt.

8. Als ein wesentlicher Behelf für die Führung, bezw. für die Evidenzhaltung des Wasserkraftkatasters hat außer den im Punkt 4 angegebenen Darstellungen und im Einklange mit denselben eine Zusammenstellung über die bereits ausgenützten Wasserkräfte in tabellarischer Form zu dienen, die nachstehende Rubriken zu enthalten hat:

- a) Benennung des Wasserlaufes;
- b) Stationierung des Wasserlaufes (bezw. die Bezeichnung und Fixierung der durch die Anlage eines Wasserwerkes in Anspruch genommenen Strecke, in der Regel vom Wehr bis zur Ausmündung des Unterwasserkanals);
- c) politische Landes- und Bezirksbehörde;
- d) Orts- und Katastralgemeinde;
- e) wasserrechtliche Urkunden und Konzessionsdauer;
- f) Name des Wasserwerksbesitzers;
- g) Bezeichnung der Werksanlage;
- h) totales Gefälle der bezüglichen Wasserlaufstrecke;
- i) konzediertes Nutzgefälle;
- k) sekundlich zur Verwendung gelangende Durchflußmenge, und zwar beim konzidierten Höchstwasser und bei Minimalwasser;
- l) sekundliche Leistung des Werkes in Brutto-Pferdekräften (75 mkg), und zwar beim konzidierten Höchstwasser und bei Minimalwasser.

9. Bezüglich der bereits bestehenden Wasserkraftanlagen werden die nötigen Daten für die im Punkte 8 erwähnte Zusammenstellung gelegentlich der Durchführung der sub Punkt 6 genannten planmäßigen Arbeiten nach den in natura vorgefundenen Verhältnissen unvorgreiflich des Rechtsbestandes erhoben werden.

B.

Kleine Mitteilungen.

Kalender pro 1911 für Staatsbeamte und Lehrer. Rechnungssoffizial Josef Klečka in Prag II, Taborska ulica 57, hat für die k. k. Staatsbeamten und k. k. Lehrer, sowie für das Kanzleihilfspersonale einen Taschenkalender für das Jahr 1911 zusammengestellt und bereits herausgegeben, dessen Inhalt sehr reich ist und ein vollständiges Handbuch für Beamte bildet. Nebst dem üblichen Inhalte umfaßt der Kalender sämtliche Gebühren-